

8.25 BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT KÖNIGSWINTER VOM 24.06.1986

STAND 01.01.2019

ÄNDERUNGEN DEZEMBER 2012 (18.12.2012)

MAI 2013 (13.05.2013)

Die Dreiundvierzigste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung tritt – mit Ausnahme der Änderungen in § 12 Abs. 10 und § 17 Abs. 1 Satz 4 und 5 – am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung in § 12 Abs. 10 tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Die Änderungen in § 17 Abs. 1 Satz 4 und 5 treten am 01.01.2014 in Kraft.

DEZEMBER 2013 (44. ÄNDERUNG, 17.12.2013)

APRIL 2014 (45. ÄNDERUNG, 10.04.2014)

DEZEMBER 2014 (46. ÄNDERUNG, 16.12.2014)

APRIL 2015 (47.ÄNDERUNG 14.04.2015)

SEPTEMBER 2015 (48. ÄNDERUNG 29.09.2015 § 4 Abs. 1 SATZ 1)

FEBRUAR 2016 (49.ÄNDERUNG 03.02.2016 § 13 Abs. 1)

MAI 2016 (50. ÄNDERUNG 04.05.2016, §§ 6, 10, 17, 18)

OKTOBER 2016 (51.ÄNDERUNG 17.10.2016, § 10 IN-KRAFT-TRETEN AB 01.01.2017)

JUNI 2017 (52. ÄNDERUNG 12.06.2017, §§ 10 UND 14)

DEZEMBER 2017 (53.ÄNDERUNG 20.12.2017)

NOVEMBER 2018 (54. ÄNDERUNG 27.11.2018, §§ 13 UND 16 IN-KRAFT-TRETEN AB 01.01.2019)

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT KÖNIGSWINTER VOM 24.6.1986

(zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2018)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NRW. S. 475) - SGV.NRW 2023 -, der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 663) - SGV. NRW. 610 - , der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1979 - Landeswassergesetz - (GV. NRW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NRW.- S. 633) - SGV. NRW. 77 - in Verbindung mit § 14 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 17. Dezember 1980, hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 21.5.1986 folgende Satzung beschlossen: (Eingang der Ursprungsfassung)

§ 1

KANALANSCHLUSSBEITRAG

- (1) Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Grundstücke gebotenen Vorteile Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

GEGENSTAND DER BEITRAGSPFLICHT

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die tatsächlich und rechtlich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, für die nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht besteht und
 1. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 2. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (3) Wird ein Grundstück tatsächlich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

-
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

BEITRAGSMAßSTAB

- (1) Maßstab für den Kanalanschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche unter Berücksichtigung ihrer Ausnutzbarkeit nach Art und Maß.
- (2) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichende Grundstücksflächen bleiben unberücksichtigt;
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche nach dem Katasternachweis bis zu einer Tiefe von 40 m, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich, gewerblich oder vergleichbar genutzt wird. In diesem Fall wird die Grundstücksfläche bis zur hinteren, durch diese Nutzung bestimmte Begrenzung, zuzüglich einer benötigten Abstandsfläche berücksichtigt.

Die Grundstücksfläche ist zu ermitteln bei Grundstücken,

- a) die an die kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen, durch eine Parallelverschiebung der entlang dieser Erschließungsanlage verlaufenden Grundstücksgrenze,
 - b) die nicht an die kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen, durch eine Parallelverschiebung der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze,
 - c) die nur durch einen zum Grundstück gehörenden Zuweg oder eine Zufahrt mit der kanalisierten Erschließungsanlage verbunden sind, durch eine Parallelverschiebung der der Erschließungsanlage am Ende der Zufahrt (Zuwegung) zugewandten Grundstücksgrenze. Die auf die Zufahrt (Zuwegung) entfallende Fläche wird insoweit nicht berücksichtigt.
 - d) die an mehrere kanalisierte Erschließungsanlagen angrenzen, durch eine Parallelverschiebung der längsten der entlang diesen Erschließungsanlagen verlaufenden Grundstücksgrenzen,
 - e) die an eine nicht kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Zugang oder eine Zufahrt mit dieser verbunden sind, die aber dennoch an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, durch eine Parallelverschiebung der dieser öffentlichen Abwasseranlage zugewandten Grundstücksgrenze.
3. bei Außenbereichsgrundstücken die Fläche, die sich ergibt aus den angeschlossenen Grundflächen der Gebäude, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 in Anlehnung an die in § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehene

Grundflächenzahl für Kleinsiedlungsgebiete, es sei denn, die Fläche des Buchgrundstückes ist geringer. Dann ist diese Fläche der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.

- (3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend ihrer Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5. bei sechs- und siebengeschossiger Bebaubarkeit	2,00
6. bei acht- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,25

- (4) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 3) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Ist aufgrund einer Ausnahme oder einer Befreiung im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht die Zahl der genehmigten oder tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher, so ist diese maßgebend. Enthält ein Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse

- in Gewerbe- und Industriegebieten die durch 3,5 dividierte Baumassenzahl
 - in sonstigen Gebieten die durch 2,8 dividierte Baumassenzahl;
- Bruchzahlen werden in beiden Fällen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

Von den höchstzulässigen Festsetzungen des Bebauungsplanes kann abgewichen werden, wenn die Altbebauung hinter der vom Bebauungsplan erlaubten Ausnutzbarkeit zurückbleibt; in diesem Fall ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

- (5) In unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder die Baumassenzahl ausweist, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die durchschnittliche Zahl der Geschosse auf den benachbarten oder den an der nächstgelegenen Straße bebauten Grundstücken maßgebend,
3. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, für welche im Bebauungsplan eine höchstzulässige Firsthöhe festgesetzt worden ist, gilt abweichend zu Ziffer 2 als Zahl der Vollgeschosse
 - in Gewerbe- und Industriegebieten die festgesetzte Firsthöhe über Geländehöhe geteilt durch 3,5
 - in sonstigen Gebieten die festgesetzte Firsthöhe über Geländehöhe geteilt durch 2,8;
 Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (6) Grundstücke, auf denen nur untergeordnete Bebauung (z.B. Einzelgaragen, Einrichtungen der Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung, Stellplätze usw.) zulässig oder vorhanden ist, werden wie eingeschossig bebaubare Grundstücke behandelt.

- (7) Grundstücke, die in einem Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete, als Wochenendhausgebiete oder als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung einer Geschosshöhe ausgewiesen sind, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine sonstige Nutzung (z.B. Friedhöfe, Kirchgrundstücke, Dauerkleingärten, Sport- und Grünanlagen) festgesetzt ist, werden wie eingeschossig bebaubare

Grundstücke behandelt. Dies gilt auch für gleichartige Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen.

- (8) Bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten werden die sich aus Abs. 3 Ziff. 1 bis 6 ergebenden Nutzungsfaktoren um 0,5 erhöhen. Das gleiche gilt in nicht beplanten Gebieten für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder genutzt werden können. In Bebauungsplangebieten, die nicht Gewerbe-, Industrie- und Kerngebiet sind, wird der Nutzungsfaktor um 0,5 erhöht, wenn die Grundstücke überwiegend gewerblich genutzt werden.
- (9) Wird ein nach früheren Vorschriften oder nach dieser Satzung bereits zu einmaligen Gebühren oder Beiträgen herangezogenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das eine Gebühr oder ein Beitrag noch nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für den hinzukommenden Grundstücksteil neu zu zahlen.

§ 4

HÖHE DES KANALANSCHLUSSBEITRAGES

- (1) Der Kanalanschlussbeitrag beträgt 12,60 €/m² der nach § 3 ermittelten, modifizierten Grundstücksfläche für Grundstücke, deren Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) ohne Vorklärung oder Vorbehandlung (Vollanschluss) in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbeitrag erhoben. Dieser beträgt
 - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 1/3 des Beitrags nach Abs. 1
 - b) bei einem Anschluss für Niederschlagswasser 1/3 des Beitrags nach Abs. 1
 - c) bei einem Teilanschluss an die zentrale Kläreinrichtung (wie Kläranlagen, Regenrückhaltebecken und Regenüberlaufbecken) und zentrale Transporteinrichtungen (wie Haupt- und Transportsammler) 1/3 des Beitrags nach Abs. 1.
- (3) Die Reduzierung des Kanalanschlussbeitrages gemäß Abs. 2 gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zweck dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad der eingeleiteten Abwässer anzugleichen.
- (4) Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder eines Teilanschlusses, so wird der restliche Kanalanschlussbeitrag bis zur vollen Höhe des Vollanschlussbeitrages nach der dann geltenden Fassung der Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 5

ENTSTEHUNG DER BEITRAGSPFLICHT

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht
 1. im Falle des § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,

2. im Falle des § 3 Abs. 9 mit der Vereinigung der Grundstücke,
3. im Falle des § 4 Abs. 4 mit der Möglichkeit des Vollanschlusses.

§ 6

BEITRAGSPFLICHTIGE

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht als Eigentümer des Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist. Bei Grundstücken, für die die Beitragspflicht ab 01.01.2017 entsteht, ist beitragspflichtig derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides als Eigentümer des Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Besteht ein Wohnungs- und Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrer im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteile beitragspflichtig.

§ 7

FÄLLIGKEIT DER BEITRAGSSCHULD

Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

STUNDUNG UND ERLASS VON BEITRÄGEN

- (1) Stundungs- und Erlassanträge für Beiträge beurteilen sich gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 5 des Kommunalabgabengesetzes NW nach §§ 222 und 227, Stundungszinsen nach § 234 Abgabenordnung (AO 1977).
- (2) Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 9

ÜBERGANGSVORSCHRIFT

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten oder sind, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Es entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.
- (3) Unberührt von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 bleibt die Beitragspflicht in den Fällen des § 3 Abs. 8 und des § 4 Abs. 4.

§ 10**AUFWANDSERSATZ FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLUSSLEITUNGEN**

- (1) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen obliegt dem Anschlussnehmer.

Im Rahmen von Kanalbaumaßnahmen kann die Stadt übernehmen:

- a) die erstmalige Herstellung von Grundstücksanschlüssen ,
- b) die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen bei Schäden der Schadensklasse A (§ 10 Abs. 1 KAG NRW) und
- c) die Erneuerung bei Schäden anderer Schadensklassen auf Antrag des Anschlussnehmers.

- (2) Der Aufwand für die Herstellung/Erneuerung der Grundstücksanschlüsse im Rahmen einer Kanalbaumaßnahme von dem Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze, die bis einschließlich 31.12.2016 beauftragt wurden, wird wie folgt abgerechnet:

- 1. bei einer Regenwasserkanalisation nach tatsächlichem Aufwand
- 2. bei einer Mischwasser- bzw. Schmutzwasserkanalisation

- a) bei Straßen mit vorhandener befestigter Oberfläche
je Meter Anschlussleitung 290,93 €
- b) bei Straßen mit unbefestigter Oberfläche
je Meter Anschlussleitung 161,57 €

Die Länge der Grundstücksanschlussleitung wird horizontal von der Mitte des Abwasserkanals bis zur Grundstücksgrenze gemessen und auf volle Dezimeter abgerundet. Kosten für die Anschlüsse von Grundstücken, die an Abwasserkanäle außerhalb von öffentlichen Straßen angeschlossen werden, sind vom Anschlussnehmer in voller Höhe zu übernehmen.

Die Einheitssätze sind auf das Jahr 1996 bezogen. Sie erhöhen oder verringern sich prozentual entsprechend den Jahrespreisindizes für die Ortskanäle des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen. Die Indexzahlen betragen:

1996	=	83,9
2010	=	100,0
2011	=	101,7
2012	=	103,8
2013	=	105,2
2014	=	106,3

2015	=	109,0
2016	=	111,8

- (3) Für die bis 31.12.2016 beauftragten Anschlüsse werden bei den Regenwasserleitungen und bei den Schmutz- und Mischwasserleitungen die Indexzahlen der Auftragsvergabe angesetzt. Der Aufwand für Grundstücksanschlüsse gem. Abs. 1, die ab dem 01.01.2017 in Auftrag gegeben werden, wird auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten abgerechnet. Führt die Stadt Arbeiten an mehreren Anschlussleitungen eines Grundstücks durch, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.
- (4) Der Ersatzanspruch entsteht im Falle der erstmaligen Herstellung des Anschlusses mit der betriebsfertigen Herstellung der Kanalbaumaßnahme. Im Übrigen entsteht der Ersatzanspruch mit der Beendigung der Maßnahme.
- (5) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Aufwandsersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 11

BENUTZUNGSGEBÜHREN UND KLEINEINLEITERABGABE

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW Benutzungsgebühren.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, wird über die Benutzungsgebühren abgewälzt.
- (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten und die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, zu entrichten hat, erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.
- (4) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12

GEBÜHREN UND ABGABEMASSSTAB

- (1) Die Gebühr im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 dieser Satzung (Benutzungsgebühr) wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.
- (2) Als Abwassermenge gelten
 - a) die dem Grundstück zugeführte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück für Brauchwasserzwecke gewonnene Wassermenge bzw. die aufgefangene Niederschlagswassermenge,

-
- c) die auf dem Grundstück anfallende Niederschlagsmenge.
- (3) Berechnungseinheiten für die Gebühren sind
- a) für Schmutzwasser ein Kubikmeter (m³) zugeführte oder gewonnene Wassermenge (Abs. 2 Buchstabe a) und b)) und
- b) für Regenwasser (Abs. 2 Buchstabe c)) ein Quadratmeter (m²) bebaute oder sonst befestigte Grundstücksfläche.
- (4) Der Berechnung der Benutzungsgebühren werden zugrunde gelegt
- a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung die für die Erhebung der Wassergelder zugrunde gelegte Verbrauchsmenge
- b) für die Wassermenge aus eigenen Versorgungsanlagen die von eingebauten Wassermessern angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die aufgrund von Pumpenleistungen oder sonstwie bekannter Verbrauchszahlen unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe ermittelt wird,
- c) für die Niederschlagsmenge die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder sonst befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch auf Grund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (5) Zeitraum für die Berechnung der aus der öffentlichen Wasserversorgung und aus eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Wassermengen ist das Kalenderjahr. Der jährliche Wasserverbrauch ist durch Selbstablesung des Gebührenpflichtigen bis spätestens 31.12. des Veranlagungsjahres zu ermitteln, soweit er nicht von den Wasserversorgungsunternehmen mitgeteilt wird. Der Gebührenpflichtige hat den Zählerstand dem Abwasserwerk der Stadt innerhalb von 2 Wochen nach dem 31.12. mitzuteilen.
- (6) Die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Wassermengen sind durch geeichte Messeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenschuldner auf eigene Kosten zu beschaffen, fest in die Leitung einzubauen und zu unterhalten hat. Der Einbau einer solchen Messeinrichtung wird im Benehmen mit dem Verpflichteten durch die Stadt bestimmt. Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten. Der Wasserzähler ist gem. §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundeseichordnung alle 6 Jahre durch einen neuen, geeichten Wasserzähler zu ersetzen. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, Veränderungen an den Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der Eigenförderungsanlagen der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Festsetzung der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen bebauten und sonst befestigten Grundstücksfläche ist die vorhandene Fläche zum Zeitpunkt des erstmaligen Anschlusses bzw. die vorhandene Fläche zum Zeitpunkt erfolgter Flächenänderungen ab 1. des darauffolgenden Monats zugrunde zu legen.
-

-
- (8) Die bebaute und sonst befestigte Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige zur erstmaligen Festsetzung und zur Berichtigung der Berechnungsgrundlagen innerhalb von einem Monat nach Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage bzw. nach erfolgter Flächenänderung der Stadt mitzuteilen. Auf Verlangen der Stadt sind diese Angaben durch Vorlage prüfbarer Unterlagen nachzuweisen.
- (9) Die Stadt ist berechtigt, die Schmutzwassermenge (Abs. 5) und die maßgebende Grundstücksfläche (Abs. 8) nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen, wenn
- ein Wasserzähler nicht oder nicht ordnungsgemäß funktioniert hat
 - die Mitteilungen und Nachweise nach Abs. 5, 6 und 8 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend abgegeben wurden,
 - der vom Wasserversorger mitgeteilte Verbrauch auf einer Schätzung beruht,
 - sich die Wassermenge aus Eigenversorgungsanlagen nicht messen lässt oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines Wasserzählers nicht zumutbar ist.

Die Schätzung erfolgt unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles. Die Schätzung des Verbrauchs aus Eigenversorgungsanlagen erfolgt auf der Grundlage der durch wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet. Es wird ein Jahresverbrauch von 40 m³ Frischwasser je Hausbewohner angenommen.

- (10) Zugeleitete Frischwassermengen, die nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen, werden auf Antrag abgesetzt, sofern der Verbleib dieser Mengen ausreichend nachgewiesen wird (z.B. Wasser, das zur Gartenbewässerung oder Viehtränke verwendet wird, verdunstet, verdampft oder in Produkte eingeht oder das aufgrund von Rohrbrüchen anderweitig abläuft).

Der Nachweis ist in erster Linie durch geeichte und fest in der Leitung installierte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenschuldner auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Der Wasserzähler ist gem. §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundeseichordnung alle 6 Jahre durch einen neuen, geeichten Wasserzähler zu ersetzen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion und Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird der Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung von Abzugsmengen nicht statt. Den Beauftragten der Stadt ist die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten.

Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Abzugsmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, hat er den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Daraus muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen nicht der städtischen Abwassereinrichtung zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermenge zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige Abzugsmengen durch ein Gutachten nachweisen will, hat er den Inhalt, die Vorgehensweise und den zeitlichen Ablauf der gutachterlichen Ermittlungen zuvor mit der Stadt abzustimmen.

Für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung wird – soweit ein Nachweis nicht durch Zwischenzähler erfolgt - bei Anwendung von Satz 1 für jedes Stück Großvieh, für je drei Stück Schweine sowie für je

hundert Stück Federvieh die Wassermenge um 9 m³/Jahr abgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl am Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres. Die Wassermengen werden jedoch nur insoweit abgesetzt, dass je Bewohner 40 m³/Jahr als Berechnungsgrundlage verbleiben.

Absetzungsanträge müssen sich auf ein Kalenderjahr beziehen und müssen bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres vom Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Werktag.

- (11) Soweit für Brauchwasserzwecke eine Regenwassernutzungsanlage mit Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage betrieben wird, ist die Niederschlagswassergebühr von Amts wegen zu ermäßigen. Hiernach wird entsprechend dem nachgewiesenen Verbrauch nach den Absätzen 4 b) und 6) je m³ Regenwasser die bebaute oder befestigte Fläche, die der Berechnung der Niederschlagswassergebühr zugrunde liegt, um 1,25 m² vermindert.
- (12) Die Kleininleiterabgabe im Sinne des § 11 Abs. 3 dieser Satzung wird nach der Wasserbezugsmenge (öffentliche oder eigene Versorgung) festgesetzt; Abs. 6 bis 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 13

GEBÜHREN- UND ABGABESATZ; ERHEBUNGSVERFAHREN

- (1) Der Gebühren- und Abgabesatz beträgt jährlich:

Teilanschlussgebühr

- | | | |
|----|---|--------------------------|
| a) | für Teilanschluss Schmutzwasser bei eingeleitetem, vorgeklärtem Schmutzwasser | je 2,45 €/m ³ |
| b) | für Teilanschluss Niederschlagswasser je m ² bebaute oder befestigte Grundstücksfläche | je 0,69 €/m ² |

Vollanschlussgebühr

- | | | |
|----|---|--------------------------|
| c) | für Vollanschluss Schmutzwasser | je 3,68 €/m ³ |
| d) | für Vollanschluss Niederschlagswasser je m ² bebaute oder befestigte Grundstücksfläche | je 1,04 €/m ² |

Abgabe (zusätzlich)

- | | | |
|---|--|--------------------------|
| — | aus abgewalzter Abwasserabgabe (zu c)) | je 0,06 €/m ³ |
|---|--|--------------------------|

- (2) Die Kleininleiterabgabe beträgt
- | | |
|-------------------------------------|--------|
| jährlich je m ³ Abwasser | 0,36 € |
|-------------------------------------|--------|

-
- (3) Der Gebühren- und Abgabesatz nach Abs. 1 wird im Gebührenbescheid zusammen als einheitliche Benutzungsgebühr ausgewiesen.
 - (4) Die Gebührensatzung erfolgt jährlich nachträglich auf der Grundlage der Jahreswerte. Es werden auf die zu erwartenden Gebühren Vorauszahlungen zu den in § 17 genannten Fälligkeiten erhoben.

Hat der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung nur während eines Teils des Berechnungszeitraumes bestanden, so wird die Verbrauchsmenge für die Berechnung der Abschlagszahlungen auf ein Jahresergebnis umgerechnet. Dasselbe gilt, wenn die eigene Wasserversorgungsanlage in diesem Zeitraum nur zeitweilig in Betrieb war. Beim erstmaligen Entstehen der Gebührenpflicht wird für die Berechnung der Abschlagszahlungen ein Jahresverbrauch von 40 m³ Frischwasserbezug je Hausbewohner angenommen.

§ 14

DIREKTEINLEITERABGABE

- (1) Die Stadt erhebt von Abwassereinleitern, die im Jahresdurchschnitt Schmutzwasser von mehr als 8 m³/Tag in Vorfluter oder den Untergrund verbringen, eine Direkteinleiterabgabe, solange die Stadt nicht von der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 49 LWG NRW befreit ist.
- (2) Die Direkteinleiterabgabe richtet sich nach dem Festsetzungsbescheid der für die Erhebung der Abwasserabgabe zuständigen Behörde; soweit aus dem Festsetzungsbescheid die Abwasserabgabe für die einzelnen Einleiter nicht ersichtlich ist, beträgt die Gebühr
je m³ Abwasser 0,36 €.
- (3) Wird die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 49 Landeswassergesetz befreit, erhebt die für die Erhebung der Abwasserabgabe zuständige Behörde eine Abwasserabgabe von den Direkteinleitern unmittelbar.

§ 15

ENTSTEHUNG UND BEENDIGUNG DER GEBÜHREN- UND ABGABEPFLICHT

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.
- (3) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleininleiterabgabe bzw. der Direkteinleiterabgabe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt. Für den Erhebungszeitraum gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Gebührenpflicht für die Kleininleiterabgabe bzw. Direkteinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung/Direkteinleitung; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16**GEBÜHREN- UND ABGABEPFLICHTIGE**

(1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind:

- a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle haften der Eigentümer und der Erbbauberechtigte als Gesamtschuldner,
- b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte,
- d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung,
- e) die Wohnungseigentümergeinschaft bei Grundstücken im Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes

des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.

Mehrere Gebührenpflichtige, die dieselbe Leistung schulden, sowie die einzelnen Eigentümer/-innen einer Wohnungseigentümergeinschaft sind Gesamtschuldner. Im Fall der Wohnungseigentümergeinschaft erfolgt die Bekanntgabe an den Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- und abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige innerhalb von zwei Wochen nach der Rechtsänderung unter Angabe von Namen und Anschrift des/der neuen Eigentümer/s, sowie der Zählerstände dem Abwasserwerk der Stadt Königswinter schriftlich mitzuteilen. Der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungsgebühren bzw. Kleineinleiterabgaben, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

§ 17**FÄLLIGKEIT**

(1) Die aufgrund des Jahreswasserverbrauchs festgesetzten Kanalbenutzungsgebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist in dem Bescheid ein späterer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser. Ergibt sich bei der Festsetzung der Kanalbenutzungsgebühren, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so ist der die Festsetzung übersteigende Betrag auf Antrag zu erstatten oder spätestens mit der nächsten Vorauszahlung zu verrechnen. Die Kanalbenutzungsgebühr entsteht am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

Die Vorauszahlungen auf die Gebühren (Niederschlagswasser und Schmutzwasser) sind – jeweils mit einem Viertel – am 15.04., 15.06., 15.08. und 15.10. fällig. Fällt der 15. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, tritt die Fälligkeit am darauffolgenden Werktag ein.

- (2) Die Kleineinleiterabgabe bzw. die Direkteinleiterabgabe wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.

§ 18

AUSKUNFTS- UND ANZEIGEPFLICHT, BETRETUNGSRECHT

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt alle für die Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche notwendigen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst insbesondere alle Angaben über bebaute (bzw. überbaute) und befestigte Flächen sowie Art und Weise der Befestigung und Anlagen, die die Versickerung oder die Zuführung von Niederschlagswasser zu der öffentlichen Abwasseranlage beeinflussen. Hierzu zählen insbesondere Angaben
- zu Größe, Beschaffenheit und Abflusswirksamkeit der bebauten und befestigten Flächen (u.a. auch der Gemeinschaftsanlagen wie Stellplatzanlagen oder private Zuwegungen),
 - zum Vorhandensein, Größe sowie Art der Nutzung von Zisternen, Versickerungsanlagen und anderen Wasserleitungen.
- (3) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben das Betreten des Grundstücks durch Beauftragte der Stadt zu dulden, soweit dies erforderlich ist, um Bemessungsgrundlagen für Beiträge und Gebühren und/oder Gebührenermäßigungen festzustellen und zu überprüfen. Gegebenenfalls haben sie den Zutritt zu den Betriebsräumen, Grundstücksentwässerungsanlagen und Messeinrichtungen zu gestatten.

§ 19

DATENVERARBEITUNG

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Feststellung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus der Grundsteuerdatei, dem Grundbuch, den Unterlagen der Bauordnung, des Meldeamtes, des Katasteramtes und der Wasserversorgungsunternehmen durch das Abwasserwerk der Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den zuständigen Dienststellen und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten nach Abs. 1 ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 20

IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Die §§ 1 bis 9 dieser Satzung treten rückwirkend ab 1. Sept. 1983 in Kraft.
- (2) Die §§ 10 bis 17 dieser Satzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter vom 23. Juli 1970 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 17. Oktober 2018

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister

gez. Peter Wirtz